

Vorwort

Der vorliegende Band enthält, entsprechend Band 11 der 12. Auflage dieses Werkes, die Kommentierungen nahezu sämtlicher Vorschriften des 28. Abschnitts des StGB über die „gemeingefährlichen Delikte“. Wie in der Vorauflage auch sind lediglich die §§ 323a–323c StGB aus diesem Abschnitt ausgenommen; sie werden in Band 18 erläutert.

Die Zusammensetzung der Kommentatoren hat sich gegenüber der 12. Auflage nicht unwe sentlich geändert. Hagen Wolff, der als langjähriger Vorsitzender eines Strafse nats des Oberlandesgerichts Celle erhebliche Teile der hier erfassten Vorschriften erläutert hat, ist aus dem Kreis der Bearbeiter ausgeschieden. Ihm sei für seine unermüdliche Tätigkeit in den früheren Auflagen herzlich gedankt. An seine Stelle ist bei den Brandstiftungs- und Sprengstoffdelikten mit Brian Valerius ein Hochschullehrer getreten. Die übrigen bisher von Hagen Wolff verantworteten Partien hat Svenja Münzner übernommen. Beiden gilt der Dank für die Bereitschaft zur Übernahme der Kommentierungen und der damit verbundenen Lasten.

Nicht nur die personellen Wechsel geben dem Band gegenüber der Vorauflage ein neues Gepräge. Vor allem im zu erläuternden Recht sind zahlreiche Entwicklungen zu verzeichnen, die es auf dem gewohnt hohen Niveau des Leipziger Kommentars zu be- und verarbeiten galt. Besonders betroffen von solchen Entwicklungen war das Verkehrsstrafrecht, das weiterhin Peter König kommentiert. Die in den vergangenen Jahren vermehrt die allgemeine wie die juristische Öffentlichkeit beschäftigenden sog. „Raser-Fälle“ haben nicht nur den 4. Strafse nat des Bundesgerichtshofs mehrfach beschäftigt, sondern auch den Gesetzgeber veranlasst, mit § 315d StGB über verbotene Kraftfahrzeugrennen einen neuen Straftatbestand einzuführen. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift sowie seine Auslegung sind umfang- und kenntnisreich in der Neuauflage kommentiert, so dass den Nutzern eine verlässliche Orientierung für die Auslegung und Anwendung des neuen Rechts ermöglicht wird. Überhaupt löst auch die aktuelle Auflage den Anspruch des Leipziger Kommentars vollumfänglich ein, eine erschöpfende Darstellung der Entwicklung sowie des aktuellen Stands von Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Erkenntnis zu bieten. Die Kommentierungen bieten – wie gewohnt – eine Bearbeitungstiefe und -breite, die sich an anderer Stelle in dieser Form nicht finden.

Der Band weist den Bearbeitungsstand von Februar 2020 auf.

Karlsruhe, im April 2020

Henning Radtke

